ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des communes SCom
Amt für Gemeinden GemA

Rue de Zaehringen 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 42, F +41 26 305 22 44
communes@fr.ch, www.fr.ch/gema

Freiburg, 16. November 2010

Information

—

Änderung vom 12. November 2010 des Gesetzes über die Gemeinden – neue Unvereinbarkeitsregeln für Gemeindeangestellte im Hinblick auf deren Einsitz in eine Gemeindebehörde

Am 12. November 2010 hat der Grosse Rat einer parlamentarischen Motion Folge gegeben und das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1) dahingehend geändert, dass unter Vorbehalt strengerer Gemeindebestimmungen ein Anstellungspensum von bis zu 50% mit dem Einsitz in den Generalrat nicht mehr unvereinbar ist. Mit dieser Teilrevision hat der Grosse Rat die auf die Gemeindangestellten anwendbaren Unvereinbarkeitsregeln im Generalrat den Bestimmungen, die für den Gemeinderat gelten, angeglichen.

Die neuen Regeln betreffen die Funktionen des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin und des Gemeindekassiers oder der Gemeindekassierin nicht: diese Funktionen bleiben nach wie vor mit dem Einsitz in Generalrat und Gemeinderat unvereinbar.

Die Gemeinden können mit einem allgemeinverbindlichen Reglement (d. h. einem Reglement, das von der Gemeindelegislative erlassen wird) strengere Bedingungen festlegen, sowohl für den Generalrat als auch für den Gemeinderat. Die Gemeinden könnten auch vorsehen, dass eine Gemeindeanstellung mit einem politischen Mandat auf Gemeindeebene vollständig unvereinbar ist.

Die vom Grossen Rat beschlossene Gesetzesänderung soll demnächst in der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg (ASF) erscheinen. Geplantes Datum des Inkrafttretens ist der 1. Januar 2011, vorausgesetzt, dass kein Referendumsbegehren eingereicht wird.

Gemeinden, die an der gesetzlichen Limite von 50% für das maximal zulässige Anstellungspensum festhalten möchten, brauchen nichts zu unternehmen. Für sie ist der Gesetzestext ausreichend. Für die anderen Gemeinden hat das Amt für Gemeinden (GemA) ein Musterreglement erarbeitet, wobei dem vom Grossen Rat verabschiedeten Wortlaut und der Botschaft des Staatsrates Rechnung getragen wurde (strengere Regelungsmöglichkeit für beide Gemeindebehörden, gleiches Höchstpensum). Das vorgeschlagene Musterreglement betrifft den Fall, dass eine Gemeinde zu dieser Frage eigens ein Reglement erlassen muss. Es ist aber auch möglich, diese Bestimmungen in ein bestehendes Reglement einzufügen (z.B. ein allgemeinverbindliches Organisationsreglement).

Gemeinden, die solche eigenen Bestimmungen erlassen möchten, können sich an das GemA richten. Das GemA steht zu ihrer Verfügung, um die technisch angemessenste Lösung zu finden (Einfügung in ein bestehendes Reglement, Erlass eines neuen Reglements usw.). In jedem Fall ist jedoch eine Vorprüfung wärmstens empfohlen. Die Gemeindereglemente, die in Ausübung dieser neuen Kompetenzen erlassen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Anhang

—

Musterreglement

—